

**Satzung des Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverbandes**

Güstrow - Bützow - Sternberg

**über die Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen
Sammelgruben und des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Grundstücks-
kläranlagen**

(Abflusslose Sammelgruben- und Grundstückskläranlagensatzung)

L E S E F A S S U N G (Stand 01.01.2015)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg, nachstehend Verband genannt, betreibt das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Abwasser-/Schlammgemisches und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung wird als dezentrale Abwasserbeseitigung bezeichnet.
- (2) Der Verband kann die dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Soweit diese Satzung im Verhältnis zur Satzung über die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Abwasserentsorgungssatzung) keine präzisierenden oder anderslautenden Vorschriften enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Abwasserentsorgungssatzung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten zusätzlich zu § 4 Abs. 1 der Abwasserentsorgungssatzung nicht für abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen auf Grundstücken, für die der Verband von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung befreit ist, sofern die Befreiung auch das dort gesammelte Schmutzwasser bzw. das dort gesammelte Abwasser-/Schlammgemisch umfasst; ferner nicht für gewerbliche, industrielle und sonstige Vor- und Abwasserbehandlungsanlagen, soweit die Entwässerungsanlagen mit den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung verbunden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. gesammeltes Schmutzwasser

ist der Anteil des Schmutzwassers, der nach Einleitung in abflusslosen Sammelgruben zurückgehalten wird

2. Abwasser-/Schlammgemisch

ist der Anteil des Schmutzwassers, der nach Einleitung in Grundstückskläranlagen dort zurückgehalten wird.

3. Grundstückskläranlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Schmutzwasser, bei denen ein Abwasser-/Schlammgemisch zurückgehalten wird.

4. Abflusslose Sammelgruben

sind die Anlagen eines Grundstücks zur Sammlung von Schmutzwasser, ohne dieses zu behandeln.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind im Sinne dieser Satzung Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören auch Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

6. Anschlussnehmer

im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken eine abflusslose Sammelgrube oder Grundstückskläranlage betreiben, ferner Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt und die dieses Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder eine Grundstückskläranlage einleiten. Den Anschlussnehmern stehen gleich Eigner von Schiffen, die vorübergehend oder auf Dauer im Gebiet des Verbandes zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken anlegen (z. B. Restaurations- und Hotelschiffe).

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigung zu verlangen, soweit er nicht zum Anschluss an eine bestehende Schmutzwasseranlage nach § 7 der Abwasserentsorgungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine bestehende zentrale Schmutzwasseranlage des Verbandes.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die die bei der Entleerung eingesetzten Geräte oder Spezialfahrzeuge beschädigen oder das mit der Entleerung beschäftigte Personal gefährden können, ferner dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser und Drainagewasser.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 der Abwasserentsorgungssatzung des Verbands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in Grundstückskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben einzuleiten, solange vor dem Grundstück noch keine betriebsbereiten öffentlichen Schmutzwasserkanäle vorhanden sind.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, die Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben ausschließlich durch den Verband oder von ihm beauftragte Unternehmen entleeren/entschlammern zu lassen.

§ 6 Entschlammung/Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden in regelmäßigen Abständen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die erforderliche Entleerung

der abflusslosen Sammelgrube unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird. Der Verband ist berechtigt, die Abstände der Entleerung auf Grundlage des durch den Trinkwasserverbrauch ermittelten Bedarfes durch Bescheid festzusetzen.

- (2) Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entschlammt.
- (3) Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden einmal in fünf Jahren entschlammt. Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Entschlammung nach Bedarf. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die erforderliche Entschlammung der Grundstückskläranlage unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird.
- (4) Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entschlammung/Entleerung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Anschlussnehmers besteht insoweit nicht. Zuvor erfolgt jedoch eine entsprechende Benachrichtigung des Anschlussnehmers über den Abfuhrtermin. Auch ohne vorherige Ankündigung kann der Verband die Entschlammung/Entleerung durchführen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entleerung/Entschlammung auch bei seiner Abwesenheit möglich ist.

§ 7 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwasser-/Schlammgemisches oder des gesammelten Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anfahrbarkeit zur Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ständig verkehrssicher möglich ist, und dass störende Bepflanzung und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Dazu sind abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen so zu errichten, dass sie jederzeit von einem Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder eine Länge der für die Schmutzwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m nicht überschritten wird.

§ 8 Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks, das über eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube verfügt und, sofern nicht mit dem Eigentümer identisch, der Anschlussnehmer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihrem Grundstück, ihren Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung gebührenrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, ihren Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des Verbandes diesen Zutritt zu gewähren.
- (2) Das Betreten des Grundstückes wird den Eigentümern und Anschlussnehmern vorher rechtzeitig mitgeteilt, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

§ 9 Anzeigepflicht

Der Anschlussnehmer hat dem Verband den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube

Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist.

§ 11 Eigentum am Abwasser-/Schlammgemisch und gesammeltem Schmutzwasser

Der Inhalt der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbands über. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Verband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12 Haftung

Können die in der Satzung vorgesehenen Entleerungen/Entschlammungen wegen Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 werden nach dem Kommunalabgabengesetz und auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Verbandes Gebühren erhoben.

§ 14 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Schmutzwasser oder Stoffe in Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 5 Abs. 2 seine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht durch den Verband oder von ihm beauftragt Unternehmen entleeren/entschlammern lässt,
 3. § 5 Abs. 1 nicht alles anfallende Schmutzwasser der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zuführt,
 4. § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt, anpasst, unterhält,
 5. § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht außer Betrieb nimmt,
 6. § 7 die Anfahrbarkeit zur Grundstückskläranlage oder zur abflusslose Sammelgrube durch Entsorgungsfahrzeuge nicht ermöglicht oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 7. § 8 den Beauftragten des Verbandes den erforderlichen Zutritt verweigert,
 8. § 9 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.